



Gebührentarif

**vom 30. Oktober 2023
Inkrafttretung per 1. Januar 2024**

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung allgemein	3
Bauwesen	5
Kommunale Einrichtungen	11
Einbürgerungen	12
Einwohnerkontrolle	13
Feuerwehrwesen	14
Friedhofswesen	16
Wohnen und Dienstleistungen im Alter	17
Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	17
Polizeiwesen	18
Forstwesen	19
Nutzung des öffentlichen Grundes	20
Rechtspflege	21
Anhang	23

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1

Schreibgebühren

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)

- pro Seite Format A4 CHF 15.00
- für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) CHF 10.00

Art. 2

Kopien

Papierausdruck

- je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.50
- je Seite Format A4, farbig CHF 1.00
- je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 1.00
- je Seite Format A3, farbig CHF 1.50

Ausdruck und Scan von Plänen, die grösser sind als A3, werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 3

Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren
der Gemeinde

gebührenfrei

- Übersichtsplan, A4 gefaltet CHF 5.00
- Hausnummernplan, A4 gefaltet CHF 5.00
- Ortsplan, A6 gefaltet CHF 5.00
- Zonenplan, A5 gefaltet CHF 5.00
- Kernzonenplan, A5 gefaltet CHF 5.00

Art. 4

Gesuche

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

Reproduktionen

- Fotokopie im Format A4 oder A3
 - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 1.00
 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität
pro Seite CHF 2.00
- Elektronische Kopie online übermittelt
(falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)
 - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen

	Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
	– Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
	Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewäh- rung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
	– Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Spesen, Porti und Mahnggebühren	Art. 5		
	Spesen aller Art, Porti, Telefon, Zustellung Fahrzeugspesen pro km	nach Aufwand CHF	1.00
	Mahnggebühren		
	– 1. Mahnung	gebührenfrei	
	– 2. Mahnung	CHF	20.00
	– Mahnung gemäss Steuergesetz	gebührenfrei	
	Ab Datum der Mahnung ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Die Freigrenze für Verzugszinsforderungen beträgt CHF 50. Der Verzugs- zins bei Betreibungen wird ohne Freigrenze in Rechnung gestellt.		
Bescheinigung und Ausweise des Steueramtes	Art. 6		
	Bestätigung Steuerpflicht an ausländische Behörden	CHF	20.00
	Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
	Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde:		
	– Bei Quellensteuerpflicht	CHF	30.00
	– Bei ordentlicher Steuerpflicht	CHF	50.00
	Kopie vollständige Steuererklärung (Formularsatz)	CHF	30.00
	Kopie Schlussrechnung / Einschätzungsentscheid	CHF	30.00
	Steuerauskunft bei Datensperre pro Auskunft	CHF	80.00
	Steuerauskünfte für den Steuerbezug der:		
	– Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ		
	– Jüdischen Liberalen Gemeinde		
– Französischen Kirche	gebührenfrei		
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die:			
– Schulzahnpflege			
– Tagesstrukturen usw.	gebührenfrei		

Art. 7

Gemeindeschreiber/-in	CHF	150.00
Abteilungsleiter/-in	CHF	130.00
Sachbearbeiter/-in	CHF	100.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in	CHF	100.00
Badmeister/-in	CHF	95.00
Administration	CHF	75.00
Forstwart	CHF	75.00
Gemeindearbeiter / Hauswart	CHF	85.00
Lernende/-r pro Stunde 1. Lehrjahr	CHF	35.00
Lernende/-r pro Stunde 2. Lehrjahr	CHF	40.00
Lernende/-r pro Stunde 3. Lehrjahr	CHF	45.00

Personalkosten
pro Stunde

Art. 8

Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung:		
Zugfahrzeug Werkdienst (Avant, Holder, Nissan, usw.)	CHF	80.00
Anhänger Zugfahrzeug	CHF	26.00
Anbaugerät zu Zugfahrzeug	CHF	30.00
Wischmaschine	CHF	90.00
Bagger, 1.6 Tonnen	CHF	70.00
Wasserpumpe	CHF	30.00
Div. Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	CHF	20.00
Winterdienst, pro Stunde	CHF	180.00
Motorsäge	CHF	20.00
Freischneider	CHF	20.00
Forstschlepper HSM	CHF	135.00
Forstraupe / Traktor	CHF	85.00
Personenwagen	CHF	35.00

Maschinen- und
Fahrzeugkosten

II. Bauwesen

Zusammen-
setzung der
Gebühren

Art. 9

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie erforderlichen Kontrollen der Gemeinde wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, der Bearbeitungsgebühr sowie allfälligen Zusätzen zusammen.

Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösende Massnahme geschuldet.

Grundgebühr

Art. 10

Pauschale Grundgebühr pro Baugesuch für die Entgegennahme, die Registrierung sowie den administrativen Aufwand

– Ordentliches Verfahren	CHF	250.00
– Anzeigeverfahren	CHF	150.00
– Meldeverfahren	CHF	75.00

Grundsätze der
Bearbeitungs-
gebühren

Art. 11

Für die Behandlung des Baugesuchs im Ordentlichen- und Anzeigeverfahren, die Baukontrolle etc. wird neben der Grundgebühr eine Bearbeitungsgebühr (BG) erhoben:

Die Bearbeitungsgebühr ist abhängig von der Bausumme und der Qualität bzw. Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen.

Berechnung der
Bearbeitungs-
gebühren

Art. 12

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der folgenden Tabelle bzw. der mutmasslichen Bausumme:

Für die ersten CHF 150'000	1.0 % der Bausumme
Für die weiteren CHF 200'000	0.8 % der Bausumme
Für die weiteren CHF 300'000	0.7 % der Bausumme
Für die weiteren CHF 500'000	0.6 % der Bausumme
Für die restlichen Baukosten in CHF	0.3 % der Bausumme

Für den Fall von unvollständigen oder qualitativ ungenügenden Gesuchsunterlagen können sich die Bearbeitungsgebühren erhöhen (Art. 18).

Art. 13

Bei besonders einfachen oder besonders schwierigen Gegebenheiten kann sich die Bearbeitungsgebühr um +/- 10 % reduzieren bzw. erhöhen. Die Festlegung erfolgt durch die Baukommission.

Schwierigkeits-
grad

Art. 14

Die Behandlung des Baugesuchs gliedert sich in folgende Teilleistungen:

- BG 1, Projektphase, Teilleistungen, Prüfung des Baugesuchs mit Bericht und Antrag 60 %
- BG 2, Realisierungs- und Abschlussphase, Baufreigabe, Baukontrollen inkl. Bezugsbewilligung 40 %
- Total Leistungsanteil 100 %

Leistungsanteil

Art. 15

In den Baugesuchen sind Bausumme und (sofern bestimmbar) Kubaturen anzugeben. Die für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr massgebliche Bausumme umfasst die Gebäudekosten (BKP 2 und 4).

Nach Abschluss des Bauvorhabens kann als massgebliche Bausumme der Zeitwert der Gebäudeversicherungssumme eingesetzt und die Differenzgebühr in Rechnung gestellt werden.

Bausumme

Art. 16

Mit der Bearbeitungsgebühr werden folgende Leistungen pauschal abgegolten:

- Planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, brandschutztechnische, baupolizeiliche und erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuchs (mit Ausnahme von Gutachten und besonderen Fällen)
- Publikation des Baugesuchs (ohne Ausschreibungskosten)
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Beschlusses
- Feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen
- Baufreigabe, periodische Baukontrollen mit Überwachung der verfügbaren Auflagen
- Rohbaukontrollen, Bezugsbewilligung
- Schlusskontrolle, Archivierung der Akten
- Die Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen

Leistungsbestand-
teile der Bearbei-
tungsgebühren

Reduktion der Bearbeitungsgebühr	<p>Art. 17</p> <p>Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid und bei Bauverweigerungen wird die Bearbeitungsgebühr nur für die erbrachten Teilleistungen erhoben.</p> <p>Wird eine verfallende baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erstellt, wird die Bearbeitungsgebühr für die noch zu erbringenden Teilleistungen erhoben.</p>
Erhöhung der Bearbeitungsgebühr	<p>Art. 18</p> <p>Für Mehraufwand wird die Bearbeitungsgebühr nach Aufwand angemessen erhöht. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbesprechungen – Bearbeitung von ungenügenden, unvollständigen oder nicht bewilligungsfähigen Unterlagen – Unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen – Amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist – Unverhältnismässiger Mehraufwand für Baufreigaben und Baukontrollen.
Bearbeitungsgebühr im Meldeverfahren	<p>Art. 19</p> <p>Für eine einfache Beurteilung im Meldeverfahren (Anzeigeverfahren ohne Verfügung und Auflagen etc.) wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 75 erhoben.</p>
Grund- und Bearbeitungsgebühren im Gestaltungs- und Quartierplanverfahren	<p>Art. 20</p> <p>Für ein Gestaltungs- oder Quartierplanverfahren wird eine Grundgebühr von CHF 500 und die Bearbeitungsgebühr nach Aufwand erhoben.</p>
Bearbeitungsgebühr nach Aufwand	<p>Art. 21</p> <p>Die Bearbeitungsgebühr wird nach Aufwand erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorentscheide – Vorhaben, die nicht durch Bausummen erfasst werden können – Vorhaben, bei denen die Bemessung nach Bausumme unangemessen wäre.

Art. 22

Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr werden nach Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt:

- Insertionskosten (pauschal CHF 150)
- Projektänderungen (CHF 100 pro Fall)
- Kantonale Koordination
- Ausnahmewilligungen (CHF 200 bis CHF 600 pro Ausnahmefall)
- Aufwand für behördliche Anordnung und Anweisungen
- Projekt- und Baubegleitung in besonderen Fällen
- Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte in besonderen Fällen
- Vorentscheide
- Vorhaben, die nicht durch Bausummen erfasst werden können
- Vorhaben, bei denen die Bemessung nach Bausumme unangemessen wäre.

Zuschläge nach Aufwand oder Pauschal

Art. 23

Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach §316 PBG wird vom Empfänger folgende Gebühr erhoben:

- Bis 5 Seiten CHF 30
- Ab 6 Seiten zusätzlich CHF 2 pro Seite, maximal CHF 60

Gebühr für Zustellung von Entscheiden an Dritte

Sind neben dem kommunalen Entscheid auch einzelne oder mehrere kantonale Entscheide zuzustellen, wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 5 pro kantonalen Entscheid erhoben.

Die Zustellung von Folgeentscheiden (Bewilligungen von Projektänderungen oder ergänzende Unterlagen) erfolgt kostenlos.

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an Rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an Behindertenorganisationen erfolgt kostenlos.

Art. 24

Die Bearbeitungsgebühr für die Bewilligung und Kontrolle im Zusammenhang mit Anschlussgesuchen für die Wasserversorgung und die Kanalisation setzen sich zusammen aus:

- Grundgebühr CHF 150.00
- Bearbeitungsgebühr nach Aufwand
- Bau- und Zwischenkontrollen nach Aufwand
- Bauabnahme nach Aufwand

Bearbeitungsgebühr für Anschlussgesuche (Wasserversorgung und Kanalisation)

Weitere Aufwendungen wie Bauwasserbezug, Benutzung des öffentlichen Grundes, Aufstellen von Signalisation sowie weitere notwendige Verfügungen von weiteren Fachstellen werden separat in Rechnung gestellt.

Gebühren für
Feuerungs- und
Tankanlagen

Art. 25

Die Beurteilung und Installationskontrolle von Feuerungsanlagen wird pro Anlage pauschal in Rechnung gestellt:

- Brandschutztechnische und feuerpolizeiliche Beratung
- Bearbeitungsgebühr nach Aufwand
- Feuerungsbewilligung / Schlussabnahme Einzelfeuerung CHF 200.00
- Feuerungsbewilligung Brennerersatz CHF 100.00

Für jede nicht gemeldete Änderung an Feuerungsanlagen und sonstigen Anlagen, die ohne Bewilligung erstellt wurden, wird bei einer allfälligen nachträglichen Bewilligung die Gebühr um 50 % erhöht.

Feuerungskontrollen:

- Amtliche Messung 1-stufige Brenner CHF 125.00
- Amtliche Messung 2-stufige Brenner CHF 155.00
- Administration private Messung CHF 58.00
- Spezielle Feuerungen nach Aufwand pro Std. CHF 95.00

Tankanlagen:

- Tankbewilligung und Schlussabnahme CHF 200.00
- Tankbewilligung CHF 100.00

CO-Messung bis 70 kW CHF 355.00

Gebühren nach
Aufwand für
weitere Bewilli-
gungen und
Kontrollen

Art. 26

Für folgende Amtshandlungen werden die Kosten nach Aufwand verrechnet:

- Kontrolle von Aufzügen und Liftanlagen (Richtlinien Hochbauamt Kanton Zürich)
- Baulicher Zivilschutz
- Amtliche Vermessung
- Prüfen und Genehmigung von Strassen und Wegen

Für alle nicht namentlich erwähnte Amtshandlungen wie Bewilligungen und Kontrollen wird ebenfalls eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Art. 27

Der Personalaufwand richtet sich nach Artikel 7.

Der Sach- und Materialaufwand richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen bzw. wird wie weitere Leistungen ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Dienstleistungen Dritter werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.

Personal- und Kostentarife

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 28

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	6.00
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre	CHF	3.00
10er Abonnement Erwachsene	CHF	50.00
10er Abonnement Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre	CHF	25.00
Saisonabonnement Erwachsene	CHF	80.00
Saisonabonnement Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Jahre	CHF	40.00
Saisonabonnement Familien	CHF	150.00
Sportpass Winterthur	separater Tarif	
Administrationsgebühr (Busse) bei nicht Vorweisen eines gültigen Eintritt-Beleges	CHF	30.00

Schwimmbad

Für die Miete von zugeteilten und abgesperrten Schwimmbahnen oder Bereichen der Schwimmbecken werden folgende Benützungsgebühren erhoben:

– Wassernutzung pro Stunde und Bahn	CHF	25.00
– Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten pro Stunde	CHF	200.00

Art. 29

Öffentliche Anlagen (Turnhallen, Mehrzweckhalle, Versammlungslokale usw.) werden gemäss Tarifübersicht für die Benützung von öffentlichen Anlagen im Anhang verrechnet.

In diesen Kosten enthalten ist auch der übliche Aufwand für die Hausdienste.

Öffentliche Anlagen

Zusätzlicher Aufwand, für vom Mietenden verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten der Hausdienste sowie Spezial- und Schlussreinigungen, werden dem Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Bei Annullierung einer Reservation weniger als 30 Tage vor dem geplanten Anlass verrechnet die Vermieterin für den administrativen Aufwand bis zu 50 % der Gebühr.

Bibliothek	Art. 30	
	Jahresgebühr Kinder und Schüler/innen bis 9. Schuljahr	kostenlos
	Jahresgebühr schulentlassene Jugendliche	CHF 15.00
	Jahresgebühr Erwachsene	CHF 25.00
	Einzelausleihe pro Medium	CHF 5.00
	Gönnerbeitrag	CHF 50.00
	Einschreibegebühr (Bibliotheksausweis)	CHF 5.00
	Reservationsgebühr pro Medium	CHF 1.00
	Gebühr für 1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 2.00
	Gebühr für 2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 5.00
	Gebühr für 3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 10.00
	Verzugsgebühr pro DVD	CHF 2.00
	Ersatz infolge Verlust oder Beschädigung im 1. Jahr	Neupreis
	Ersatz infolge Verlust oder Beschädigung ab 2. Jahr	Neupreis abzüglich 10 % pro Jahr
	Bearbeitung / Ausrüstung	CHF 10.00
	Hüllenersatz	CHF 3.00
Teile von Spielen	Ersatzkosten plus Porto	
Gebühr für Rechnungstellung	CHF 10.00	

IV. Einbürgerungen

Schweizerinnen und Schweizer	Art. 31	
	Gebühr für Erteilung des Gemeindebürgerrechts an:	
	– Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre	CHF 150.00
	– Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 75.00
	– Miteingebürgerte minderjährige Kinder und Bewerberinnen und Bewerber bis 20 Jahre	gebührenfrei
– Gebühr für Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF 100.00	

Art. 32			Ausländerinnen und Ausländer
Gebühr für Erteilung des Gemeindebürgerrechts an:			
– Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre	CHF	500.00	
– Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250.00	
– Miteingebürgerte minderjährige Kinder und Bewerberinnen und Bewerber bis 20 Jahre		gebührenfrei	
Art. 33			Verfahren mit negativem oder ohne Einbürge- rungsentscheid
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	200.00	
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei	
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00	
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	100.00	
V. Einwohnerkontrolle			
Art. 34			Anmeldung
Anmeldegebühr (inkl. Meldebestätigung)	CHF	40.00	
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung, Drittmeldepflicht	CHF	30.00	
Duplikate Meldebestätigung, Abmeldebestätigung	CHF	20.00	
Art. 35			Wochenaufenthalt
Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00	
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00	
Heimatausweis	CHF	30.00	
Art. 36			Auszüge und Auskünfte
Auszüge aus dem Einwohnerregister:			
– Einfache Adressauskunft	CHF	15.00	
– Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00	
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00	
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00	
Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular	CHF	10.00	
Lebensbescheinigung	CHF	30.00	
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei	
Bestätigung Personalien für Führer- und Lernfahrausweis (auch für Minderjährige)	CHF	20.00	

Dienstleistungen	Art. 37		
	Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
	Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	Art. 38		
	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):		
	– Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
	– Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00
Ausländerrechtliche Gebühren	Art. 39		
	Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):		
	– Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	40.00
Spartageskarte Gemeinde	Art. 40		
	Preise gemäss Alliance SwissPass		
Bücher / Chronik	Art. 41		
	Chronik von Neftenbach	CHF	20.00
	Buch über das Schloss Wart	CHF	48.00
	Gedichtband «en gfroite Summer»	CHF	5.00

VI. Feuerwehrewesen

Einsatzkosten	Art. 42		
	Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, Effektiv ausbezahlter Sold		max. CHF 70.00
	Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, Effektiv ausbezahlter Sold		max. CHF 70.00
	Entfernen von Wespennester/Insekten, pro Einsatz	CHF	100.00
Firstresponder-Alarm Einsatz	Art. 43		
	Pauschale pro Alarm-Einsatz		max. CHF 500.00

Art. 44

Fahrzeugkosten

Typ:	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere Std.
– Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
– Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
– Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 300.00	CHF 150.00
– Autodrehleiter	CHF 400.00	CHF 200.00
– Hubrettungsfahrzeuge	CHF 600.00	CHF 300.00
– Materialcontainer	CHF 300.00	CHF 150.00
– Transportfahrzeug für Container Einsatzpauschale:		CHF 600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 45

Maschinen und Geräte

Typ:	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std.
– Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF 40.00	CHF 20.00
– Motorspritze ab Typ II	CHF 40.00	CHF 20.00
Atemschutzgeräte (Typ):		Einsatzpauschale
– Pressluftgerät, pro Stk.		CHF 20.00
– Kreislaufgerät, pro Stk.		CHF 120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 46

Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

- Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.
- Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft: 50 % des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

- Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Ermässigung Art. 47
 Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:
 – Vom 3. bis 30. Tag um 25 %
 – Ab dem 31. Tag um 50 %

Erlass Art. 48
 Ausnahmsweise kann der Gemeinderat zum Beispiel bei drohenden Härtefällen anhand eines begründeten Erlassgesuches auf die Verrechnung von Kosten für die Einsätze der Feuerwehr und der Firstresponder-Organisation verzichten.

VII. Friedhofswesen

Bestattungskosten Art. 49
 Die Bestattung und der Grabplatz während 25 Jahren sind für Personen gebührenfrei, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Neftenbach hatten.

Die Gebühren für den Grabplatz während 25 Jahren für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Neftenbach hatten, betragen:

- Erdbestattungsgrab 1,62 m² CHF 1'600.00
- Urnengrab 0,64 m² CHF 650.00
- Gemeinschaftsgrab bei Urnenbestattung CHF 850.00

Die Gebühren für den Grabplatz während 25 Jahren für in Neftenbach heimatberechtigte Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Neftenbach hatten, betragen:

- Erdbestattungsgrab 1,62 m² CHF 800.00
- Urnengrab 0,64 m² CHF 325.00
- Gemeinschaftsgrab bei Urnenbestattung CHF 425.00

Die Gebühren für ein privates Familiengrab während 50 Jahren für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Neftenbach hatten, betragen:

- Erdbestattungsgrab 4 m² CHF 4'000.00
- Urnengrab 3 m² CHF 3'000.00

Die Gebühren für ein privates Familiengrab während 50 Jahren für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Neftenbach hatten, betragen:

- Erdbestattungsgrab 4 m² CHF 6'000.00
- Urnengrab 3 m² CHF 4'500.00

Die Gebühren für das Öffnen und das Schliessen eines neuen oder eines bestehenden Grabes betragen:

- Erdgrab CHF 800.00
- Urnengrab CHF 500.00
- Gemeinschaftsgrab CHF 500.00

Art. 50

Grabunterhalt

Die Gebühren für den Grabunterhalt während 25 Jahren betragen:

- Erdbestattungsgrab CHF 4'900.00
- Urnengrab CHF 3'400.00
- Familiengrab CHF 10'500.00

Art. 51

Die Bestattungsgebühren werden, gestützt auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), jährlich per 1. Januar angepasst. Ausgangslage bildet der LIK auf der Basis Dezember 2010, Stand Dezember 2010 mit 100 Punkten.

Automatische Anpassung der Bestattungsgebühren

VIII. Wohnen und Dienstleistungen im Alter

Art. 52

Wohnungen

Massgebend sind die Tarife der privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen wie zum Beispiel die Stiftung Wolfgässli für Wohnen im Alter.

Art. 53

Mahlzeitendienst

Lieferung von Mahlzeiten pro Portion CHF 19.00

IX. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 54

Pflegeheime / Pflegezentren

Massgebend sind die Tarife der privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen wie zum Beispiel der Zweckverband Alters- und Pflegeheim im Geeren in Seuzach.

Spitex Art. 55
 Massgebend sind die Tarife der privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen wie zum Beispiel der Zweckverband Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon in Pfungen.

X. Polizeiwesen

Gastwirtschafts- patente	Art. 56		
	Gastwirtschaften	CHF	200.00
	Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
	Vorübergehende Festwirtschaften ohne Alkoholverkauf	CHF	50.00
	Vorübergehende Festwirtschaften mit Alkoholverkauf	CHF	100.00
	Festwirtschaft mit Jahresbetrieb und Alkoholverkauf	CHF	250.00
	Polizeistundenverlängerung	CHF	100.00

Bewilligung für die Hinausschie- bung der Schlies- sungsstunde	Art. 57		
	Dauernde Ausnahmen	CHF	500.00
	Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	300.00
	Vorübergehende Ausnahme	CHF	100.00
	Sofern Erlös an gemeinnützigen Zweck geht		gebührenfrei

Abgaben für gebrannte Wasser	Art. 58		
	Anzahl Liter pro Jahr:	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
	– Von 1 bis 500	CHF	200.00
	– Über 500 bis 1'000	CHF	400.00
	– Über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
	– Über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
	– Über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
	– Über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
– Usw.		max. CHF 8'000.00	

Hundehaltung	Art. 59		
	Pro Hund (inkl. Kantonsabgabe CHF 30.00)	CHF	160.00
	Einmalige Ermässigung bei besuchtem Hundekurs einer kynologischen Organisation (mind. 6 Lektionen)	CHF	40.00
	Im Einsatz stehende Blinden-, Rettungshunde etc.		gebührenfrei
	Einmalige Anmeldegebühr bei ANIS	CHF	100.00
	Einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 60

Waffenscheine

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erforderliche Waffenerwerbsscheine für:

- | | | |
|---|-----|-------|
| – Selbstverteidigungsspray | CHF | 20.00 |
| – Feuerwaffen | CHF | 50.00 |
| – Andre Waffen | CHF | 50.00 |
| – Wesentliche Waffenbestandteile | CHF | 20.00 |
| – Verlängerung des Waffenerwerbsscheins | CHF | 20.00 |

Art. 61

Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe (max. 4 Sonntage pro Jahr) gebührenfrei

Art. 62

Sammlungen, kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen für wohltätige Zwecke gebührenfrei

Sammlungen und Veranstaltungen für wohltätige Zwecke

Art. 63

Für die Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten in der Kadaversammelstelle wird eine Gebühr erhoben.

Kadaver-
entsorgung

Bei der Bemessung der eingelieferten Menge gelten folgende Faktoren:

- | | |
|----------------------------------|--|
| – aus Privathaushalten bis 10 Kg | gebührenfrei |
| – Wildtiere | gebührenfrei |
| – ab 10 kg oder aus Gewerbe | Die Kosten für Transport und Entsorgung richten sich nach der jeweils gültigen Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und sowie den Kosten der KOWU |
| – Mindestgebühr pro Rechnung | CHF 10.00 |

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

XI. Forstwesen

Art. 64

Maschinen-, Fahrzeug- und Personalkosten sind gemäss Artikel 7 und Artikel 8 geregelt.

Tarife Forstrevier
Weinland Süd

XII. Nutzung des öffentlichen Grundes

Parkierung

Art. 65

Regelmässiges Abstellen von Fahrzeugen über Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund durch Fahrzeughalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Neftenbach:

- Motorräder ab 50 cm³ pro Monat CHF 20.00
- Leichtere Motorwagen (PW), PW-Anhänger, dreirädrige Motorfahrzeuge pro Monat CHF 40.00
- Schwere Motorwagen (LKW), LKW-Anhänger, Cars, Wohnwagen CHF 80.00

Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Art. 66

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes z. B. zur Ablagerung von Materialien / Geräten / Mulden oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

- Grund- und Schreibegebühr inkl. Auf- und Abbau der notwendigen Signalisation durch Werksbetriebe CHF 50.00
- In Bauzonen pro m² und Monat CHF 5.00
- Ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat CHF 3.00

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr CHF 300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden. Gebührenfrei bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, wohltätigem Zweck).

Benützung der Zentrumswiese exkl. Reinigung und wieder Instandstellung CHF 400.00

Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Art. 67

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 68

Grabenaufbrüche

Die fachgerechte Wiederinstandstellung von Strassengräben, inkl. Belägen, Pflästerungen, usw. ist grundsätzlich Sache der Verursacher (Werke, Bauherrschaft, usw.). Aufgrabungen in Strassen bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung. Zwecks Sicherung der Einbauqualität werden die Deckbelagsarbeiten durch die Abteilung Werke periodisch in Auftrag gegeben.

Die Kosten für den Deckbelagseinbau werden den Verursachern durch die Abteilung Werke in Rechnung gestellt. Der Betrag richtet sich nach den kantonalen Richtlinien (Grabentarif).

- | | | |
|--|-----|--------|
| – Bewilligung Grabenaufbruch in Gemeindestrassen | CHF | 300.00 |
| – Zuschlag, erst nach Baubeginn bzw. Aufforderung eingereichtes Gesuch | CHF | 100.00 |

XIII. Rechtspflege

Art. 69

Wiedererwägungsgesuche

- | | | |
|---|-----|--------|
| Wiedererwägung Entscheiden Gemeinderat | CHF | 100.00 |
| Wiedererwägung Entscheiden Ressortvorstand | CHF | 100.00 |
| Wiedererwägung Entscheiden Gemeindeverwaltung | CHF | 100.00 |

Art. 70

Friedensrichter

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

- | | | |
|---|-----|------------|
| – Streitwert bis CHF 1'000 | CHF | 250.00 |
| – Streitwert über CHF 1'000 bis CHF 10'000 | CHF | 250.00 |
| | | - 420.00 |
| – Streitwert über CHF 10'000 bis 100'000 | CHF | 420.00 |
| | | - 615.00 |
| – Streitwert über CHF 100'000 | CHF | 615.00 |
| | | - 1'420.00 |
| – Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten | CHF | 100.00 |
| | | - 850.00 |

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Inkraftsetzung

Art. 71

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt den Gebührentarif vom 1. Januar 2021.

Neftenbach, 30. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

XIV. Anhang

Tarifblatt

für die Benützung von öffentlichen Anlagen

Revision vom Gemeinderat Neftenbach am 30.10.2023 genehmigt. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014.

Anlage	Anlagenteil	Strom	Wasser	Heizung	WC	Personen- Belegung	Dauerbelegung (Fr./Jahr/Einheit) Einheit max. 90 Min	Anlassbelegung (Fr./Tag)	Bemerkungen
							100%	100%	
Schulanlage Auenrain									
	Mehrzweckhalle Auenrain MZH (ohne Bühne)	x		x	x	400	1'400.00	1'000.00	
	Küche zu MZH	x	x	x		-		500.00	
	Foyer zu MZH/Garderoben					100		300.00	auf Anfrage
	Bühne inkl. Hauptprobe	x		x		-		300.00	
	Singsaal Auenrain	x		x	x		600.00	200.00	
	Schulküche Auenrain	x	x	x				200.00	auf Anfrage
	Aussenanlagen							400.00	auf Anfrage
	Zivilschutzanlage	x	x						auf Anfrage
	WC-Anlagen bei Outdooraktivitäten							300.00	auf Anfrage
	Garderoben und Duschen bei Outdooraktivitäten							300.00	auf Anfrage
Schulanlage Ebni									
	Sporthalle SH (pro Drittel)	x	x	x	x		1'400.00	500.00	
	Foyer und Küche							150.00	auf Anfrage
	Turnhalle TH	x		x	x		1'000.00	200.00	
	Singsaal Ebni	x		x			600.00	300.00	
	Schulküche	x	x	x				200.00	auf Anfrage
	Aussenanlagen							400.00	auf Anfrage
	WC-Anlagen bei Outdooraktivitäten							300.00	auf Anfrage
	Garderoben und Duschen bei Outdooraktivitäten							300.00	auf Anfrage
Schulanlage Drei Linden									
	Aussenanlagen							300.00	auf Anfrage
	Turnhalle TH	x	x	x	x		600.00	300.00	

Schulhaus Heerenweg							
	Gymnastikhalle GH	x	x		600.00	200.00	
	Aussenanlagen					400.00	auf Anfrage
	WC-Anlagen bei Outdooraktivitäten					200.00	auf Anfrage
	Garderoben und Duschen bei Outdooraktivitäten					200.00	auf Anfrage
Werkgebäude							
	Mehrzweckraum UG	x	x		600.00	300.00	
	Zivilschutzanlage						auf Anfrage
Jugendhaus Inpoint							
	Aufenthaltsraum/Foyer/Küche					100.00	nur an Jugendliche auf Anfrage
Waldhütten							
	Taggenberghütte	x				100.00	inkl. Holzverbrauch und Fahrbewilligung
Chräen							
	Festplatz	x	x	x		400.00	30 kWh pro Tag und der normale Holzverbrauch inbegriffen
Badi							
	Beach-Volley-Platz						
	Spielwiese					100.00	
Garderobengebäude und Fussballplatz							
	Separate Regelung						
Zentrumswiese							
	Nur auf Anfrage					400.00	Nur auf Anfrage

Tarife		Dauerbelegung	Anlassbelegung
Stufe	Beschreibung	Ansatz*	Ansatz
0	- Anlässe der Behörden der Politischen Gemeinde Neftenbach - Gemeinnützige Anlässe (Anerkennung im Ermessen Gemeinderat)	---	gratis
J	Jugendliche unter 19 Jahren (Bedingungen siehe Reglement Vereinsunterstützung)	0.125	12.5%
A	Neftenbacher, nicht kommerziell	0.50	50%
B	Neftenbacher, kommerziell	1.00	100%
D	Auswärtige,	---	200%

Minimalgebühr:

Es ist in jedem Fall eine Minimalgebühr von **CHF 100.00** geschuldet.

Allgemeine Bemerkungen:

Definition "kommerziell": öffentlicher Anlass; Eintritt/Startgeld/Kollekte; Verkauf (zB. Lotto, Lösli, Produkte); Festwirtschaft

Der übliche Aufwand Hausdienst (normale Reinigung) ist in den Tarifen enthalten, Abgabe muss "besenrein" erfolgen.

Zusatzaufwand: Verrechnung gemäss Art. 19 Abs. 2 Benützungsglement

Besonderer Aufwand Grossanlässe: Verrechnung gemäss Art. 20 Benützungsglement

Bonusregelung, Wochenendbelegung:

Für Vereine mit Unterstützungsleistungen werden die Gebühren für max. zwei Anlassbelegungen pro Jahr um 2/3 gesenkt. Die Anlassbelegung kann von Freitag bis Sonntag stattfinden. Der Anlagenteil der Dauerbelegung und der Anlagenteil der Anlassbelegung können unterschiedlich sein.

Siehe Reglement zur Vereinsunterstützung Art. 5.1.2

Ansatz*:

Siehe Reglement zur Vereinsunterstützung Art. 4.1